

# RS Vwgh 1995/1/24 94/04/0006

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.1995

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §193 Abs2;

GewO 1973 §25 Abs1 Z1;

GewO 1973 §89 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/03/27 89/04/0064 1

## Stammrechtssatz

Die Annahme, daß der Konzessionsinhaber die erforderliche Zuverlässigkeit gemäß 89 Abs 1 GewO 1973 nicht mehr besitzt, ist dann gerechtfertigt, wenn seine Handlungen oder Unterlassungen so beschaffen sind, daß das daraus zu gewinnende Persönlichkeitsbild erwarten läßt, es werde die künftige Ausübung der gewerblichen Tätigkeit gegen die im Zusammenhang mit dem Gewerbe zu beachtenden öffentlichen Interessen verstößen. Im besonderen ist im Hinblick auf § 193 Abs 2 GewO 1973 die für die Erteilung einer Konzession für ein Gastgewerbe erforderliche Zuverlässigkeit iS des § 25 Abs 1 Z 1 legit dann nicht gegeben, wenn das bisherige Verhalten des Konzessionswerbers oder der Personen, mit denen sich der Konzessionswerber in einer Erwerbsgemeinschaft oder Lebensgemeinschaft befindet, die Annahme rechtfertigt, daß das Gewerbe in einer nicht dem Gesetz entsprechenden oder in einer das Ansehen der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft schädigenden Weise ausgeübt werde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994040006.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

19.01.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>